

BVGer D-1898/2012 vom 30. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1898_2012

FR: TAF D-1898/2012 du 30 octobre 2012

IT: TAF D-1898/2012 del 30 ottobre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet, weshalb sich der Antrag auf Gewährung des Replikrechts als gegenstandslos erweist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM lehnte die Asylgesuche der Beschwerdeführenden mit der Begründung ab, ihre Vorbringen genügten insgesamt weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG. Verschiedene Ungereimtheiten in den Aussagen der Beschwerdeführenden führten dazu, dass ihnen ihre Vorbringen nicht geglaubt werden könnten. Aufgrund des Profils des Beschwerdeführers sei zudem kein ernsthaftes Verfolgungsinteresse der Behörden an seiner Person festzustellen, welches zum jetzigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen führen könnte. Das entsprechende Vorbringen sei daher nicht asylrelevant. Den Vollzug der Wegweisung erachtete das Bundesamt als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 5.2.1

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden festgehalten und diesbezüglich zunächst gerügt, zwischen den Befragungen und Anhörungen liege jeweils sehr viel Zeit, weshalb es sogar als normal bezeichnet werden müsse, wenn "Ungereimtheiten" bestünden. Es sei zu bedenken, dass laut Rechtsprechung Widersprüche, die sich gegenüber den Angaben in der Befragung zur Person ergäben, nur dann relevant seien, wenn klare Aussagen diametral voneinander abwichen oder zentrale Asylgründe bei der Befragung zur Person nicht einmal ansatzweise erwähnt würden (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3). Vorliegend spreche das BFM jedoch nicht einmal von Widersprüchen, sondern nur von Ungereimtheiten. Als solche könnten diese auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 AsylG nicht für die Argumentation herangezogen werden, wenn es um die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Vorbringen gehe. Es handle sich dabei um von der Vorinstanz isoliert erwähnte, kleinere Ungereimtheiten wie geringe Abweichungen in der Datierung bestimmter Ereignisse oder unterschiedliche Formulierungen und Wortlaute, welche einerseits aufgrund von Nervosität der Beschwerdeführenden gegenüber den behördlichen Autoritäten und andererseits aufgrund der langen Zeitdauer zwischen den Befragungen leicht nachvollziehbar seien. Zudem hätten die Beschwerdeführenden entgegen der Behauptung des BFM sehr wohl versucht, die

jeweiligen Ungereimtheiten auf Nachfrage hin so gut wie möglich aufzulösen oder zu erklären, wie sich durch die Gesamtschau der Akten klar ergebe. Im Weiteren falle auf, dass sich das BFM in der angefochtenen Verfügung vorbehalte, später noch weitere Ungereimtheiten geltend zu machen, womit es der Ansicht zu sein scheine, der Entscheid könne im Laufe der Zeit noch ergänzt werden. Eine solch allgemeine Aussage, es gebe weitere "Ungereimtheiten", die in keiner Weise belegt sei, verletze den Grundsatz der Transparenz und nehme den Beschwerdeführenden die Möglichkeit, auf dem Beschwerdeweg angemessen zu reagieren und von ihrem Replikrecht Gebrauch zu machen.

E. 5.2.2

Darüber hinaus machen die Beschwerdeführenden geltend, sie hätten in ihrem Heimatland begründete Angst vor asylrechtlich relevanter Verfolgung, weil sie verschiedenen Risikogruppen angehörten. So sei der Beschwerdeführer ein LTTE-Mitglied gewesen und habe sowohl in F._____ als auch in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt, während die Beschwerdeführerin mit ihm verheiratet sei und in der Schweiz ebenfalls um Asyl nachgesucht habe. Hinzu komme, dass der Umstand, wonach bereits fünfeinhalb Jahre vergangen seien, seit sich der Beschwerdeführer letztmals in Sri Lanka aufgehalten habe, ihn aus Sicht der Behörden noch viel verdächtiger mache. Es bestehe die grosse Gefahr, dass er bereits am Flughafen in Colombo festgenommen werde.

E. 5.2.3

Hinsichtlich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs wird insbesondere vorgebracht, die kumulative Würdigung der auf die Beschwerdeführenden zutreffenden Faktoren erlaube es nicht, von der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen, da Rückkehrer in Sri Lanka bekanntermassen verstärkter Beobachtung und Gefangennahme bis hin zu schwerer Folterung ausgesetzt seien. Selbst wenn von der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden sollte, sei doch dessen Unzumutbarkeit festzustellen. Der Beschwerdeführer verfüge in seiner Heimat über kein familiäres Netz, weil seine Eltern verstorben seien und seine drei Schwestern im Ausland lebten. Zwar lebten die Eltern und mehrere Geschwister der Beschwerdeführerin in Sri Lanka, doch wäre die Wohnperspektive nicht gesichert, da im Haus der Eltern nebst diesen noch eine Schwester der Beschwerdeführerin mit ihrer Familie wohne, weshalb kein Platz mehr für andere vorhanden sei. Die Beschwerdeführenden müssten somit aus einer ungesicherten Wohnperspektive heraus ein Auskommen suchen, was ihnen aufgrund der aktuellen Lage in der stark militarisierten und kontrollierten Ostprovinz, in der es immer noch häufig zu Entführungen, Folter und Tötungen komme, nicht zuzumuten sei. Die seit dem 1. Mai 2012 wieder vorhandene Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei jedoch aufgrund seiner gesundheitlichen Situation mit Vorsicht zu bewerten. Vergangenes Jahr sei ihm bei einer wegen schwerer Knieprobleme erfolgten Operation auf der rechten Seite eine Knieprothese eingesetzt worden. Auch das linke Knie sei von einer beginnenden Arthrose betroffen. Seit der Operation bedürfe er regelmässiger Physiotherapie und Kontrollen durch den behandelnden Arzt. Die ältere Tochter sei aufgrund ihrer Schwerhörigkeit beidseitig auf Hörgeräte angewiesen, deren regelmässige Anpassung fachgerecht vorgenommen werden müsse. Ausserdem benötige sie eine spezielle Förderung, welche sie nur in einer auf ihre Bedürfnisse ausgerichteten Sonderschule erhalten könne.

E. 5.3.1

Im Zusammenhang mit der in der Beschwerde erhobenen Rüge, das BFM habe den Grundsatz der Transparenz verletzt und den Beschwerdeführenden die Möglichkeit genommen, auf dem Rechtsweg angemessen zu reagieren sowie vom Replikrecht Gebrauch zu machen, indem es die "weiteren Ungereimtheiten" nicht belegt habe, ist vorab Folgendes festzuhalten: Aus der angefochtenen Verfügung vom 6. März 2012 wird klar ersichtlich, aufgrund welcher Ungereimtheiten das Bundesamt zum Schluss gelangte, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien als unglaubhaft zu qualifizieren. Der Begründungspflicht wurde somit vollumfänglich entsprochen, so dass es den Beschwerdeführenden möglich war, die Verfügung auf dem Beschwerdeweg rechtswirksam anzufechten. Wie in der Beschwerde zutreffend festgestellt wird, behielt sich das BFM zwar eine spätere Geltendmachung weiterer Ungereimtheiten ausdrücklich vor. Angesichts dessen, wonach das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtete (vgl. E. 3.), gibt es jedoch keine weiteren vorinstanzlichen Eingaben, welche den Beschwerdeführenden zur Stellungnahme hätten unterbreitet werden müssen. Demnach liegt entgegen anderslautender Einschätzung keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die entsprechende Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 5.3.2

Nach einer genauen Prüfung der vorliegenden Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht im Weiteren zum Schluss, dass die Glaubhaftigkeit des von den Beschwerdeführenden geschilderten Sachvortrags aufgrund verschiedener Ungereimtheiten zu bezweifeln ist.

E. 5.3.2.1

Was seine angebliche Flucht betrifft, gab der Beschwerdeführer zunächst an, er sei am 1. November 2006, als er V._____ gesehen habe, hinter dem Haus weggerannt und nach W._____ gegangen, wo er sich bei einem Bekannten aufgehalten habe. Am 2. November 2006 sei er in L._____ angekommen, wo er bei einem weitentfernten Verwandten gelebt habe (vgl. Befragungsprotokoll vom 11. Januar 2010, A1 S. 7). Demgegenüber erklärte er anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen, er sei nach X._____ geflüchtet und zur Tante seiner Frau nach Y._____ gegangen; in L._____ sei er bei seinem Onkel geblieben (vgl. Anhörungsprotokoll vom 24. Februar 2012, A46 S. 8 F74, S. 9 F86). Als er auf diesen Widerspruch angesprochen wurde, gab er an, er sei über X._____ nach Y._____ zur Tante seiner Frau gegangen. Er wisse nicht, weshalb dies bei der Befragung zur Person anders protokolliert worden sei; vielleicht habe er es falsch gesagt (vgl. A46 S. 12 F112/113). In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer nach der Rückübersetzung des Protokolls unterschriftlich bestätigte, dieses entspreche seinen Aussagen und der Wahrheit (vgl. A1 S. 12), muss seine Begründung als bloße Schutzbehauptung qualifiziert werden. Bei der Befragung zur Person wies er ausserdem darauf hin, am 2. November 2006 sei die Polizei zu ihnen nach Hause gekommen und habe sich nach ihm erkundigt (vgl. A1 S. 7). Anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen erwähnte er diesen Vorfall indessen nicht von sich aus, sondern erst auf Nachfrage hin (vgl. A46 S. 12). Seine Aussage, dieses Ereignis sei ihm im Rahmen der Anhörung nicht in den Sinn gekommen (vgl. A46 S. 12 F110), ist als unbehelflicher Erklärungsversuch zu beurteilen, umso mehr, als vor dem Hintergrund, dass seine Frau von der Polizei bedroht und beinahe geschlagen worden sein soll (vgl. A1 S. 7), zu erwarten gewesen wäre, dass er auch bei der Anhörung von sich aus darauf zu sprechen gekommen wäre.

E. 5.3.2.2

Die Beschwerdeführerin machte ihrerseits geltend, als der Beschwerdeführer in F. _____ gewesen sei, hätten sie mehrere anonyme Telefonanrufe erhalten, den ersten etwa eine Woche nach dem 1. November 2006, den letzten am 20. Mai 2010. Insgesamt seien es rund 100 Anrufe gewesen (vgl. Befragungsprotokoll vom 22. Juni 2010, B1 S. 6). Angesichts dieser Vielzahl an Anrufen während rund vier Jahren ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin ihre Heimat nicht bereits früher, sondern erst im Jahr 2010 verliess (vgl. B1 S. 7). Darüber hinaus sind auch bei ihr Widersprüche festzustellen. So gab sie beispielsweise bei der Befragung zur Person an, seit Dezember 2009 habe sie mehrmals unbekannte Leute auf der Strasse gesehen, welche ständig in Richtung ihres Hauses geschaut hätten (vgl. B1 S. 6), machte bei der Anhörung hingegen geltend, diese Männer seien 1-2 Wochen nach dem ersten Vorfall im November 2006 gekommen (vgl. Anhörungsprotokoll vom 24. Februar 2012, B13 S. 12 F116/117).

E. 5.3.2.3

Vorliegend steht fest, dass das BFM zwischen den Befragungen vom 11. Januar 2010 beziehungsweise 22. Juni 2010 und den Anhörungen vom 24. Februar 2012 zweifellos viel Zeit verstreichen liess. Erfahrungsgemäss können nach einem längeren Zeitablauf denn auch gewisse Erinnerungslücken nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Doch vor dem Hintergrund, wonach sich die in casu festgestellten Ungereimtheiten beziehungsweise Widersprüche auf solche Ereignisse beziehen, welche für die Ausreise der Beschwerdeführenden ausschlaggebend gewesen sein sollen, hätten übereinstimmende Angaben erwartet werden dürfen. Infolgedessen vermögen die Beschwerdeführenden aus der Argumentation, wonach es aufgrund des grossen Zeitablaufs zwischen den Befragungen und Anhörungen sogar als normal bezeichnet werden müsse, wenn "Ungereimtheiten" bestünden, nichts zu ihrem Vorteil abzuleiten. Im Weiteren ist es für den Ausgang des Verfahrens nicht von Bedeutung, dass das BFM die als unglaublich erachteten Vorbringen nicht als Widersprüche, sondern als "Ungereimtheiten" bezeichnete. Entgegen anderslautender Einschätzung ist nicht ersichtlich, weshalb diese Ungereimtheiten, welche offensichtlich an der Glaubhaftigkeit zweifeln lassen, für eine Beurteilung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 AsylG nicht hätten herangezogen werden sollen. Auch das Argument, die Ungereimtheiten seien unter anderem auf die Nervosität der Beschwerdeführenden gegenüber den behördlichen Autoritäten zurückzuführen, kann nicht gehört werden, zumal angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer in F. _____ bereits ein Asylverfahren durchlief, davon auszugehen ist, Behördengänge seien ihm nicht gänzlich unvertraut.

E. 5.3.3

Was die Furcht der Beschwerdeführenden vor künftiger asylrelevanter Verfolgung angeht, ist Folgendes festzustellen: Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei in den Jahren 1991-1993 als LTTE-Mitglied beim Geheimdienst tätig gewesen, habe aber weder einen Rang innegehabt noch an Kämpfen teilgenommen (vgl. A46 S. 4 F16-F18, S. 5 F29). Vor dem Hintergrund, dass er den Akten zufolge innerhalb der LTTE keine Führungsposition besetzte und auch nie an bewaffneten Aktionen beteiligt war, ist nicht ersichtlich, weshalb er und seine Familie im heutigen Zeitpunkt die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich ziehen sollten. Dies umso weniger, als die LTTE-Mitgliedschaft inzwischen rund zwanzig Jahre zurückliegt, und es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, ihre Asylvorbringen glaubhaft zu machen (vgl. E. 5.3.2 ff.). In Anbetracht dieser Umstände ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Sri Lanka

irgendwelchen asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wären. Auch das Bestätigungsschreiben vom 22. März 2012 vermag die angebliche Verfolgungssituation nicht zu belegen, da dessen Verfasser zum einen einzig erklärt, er kenne die Beschwerdeführenden schon lange und zum anderen deren bereits bekannte Asylvorbringen wiederholt, indem er ausführt, sie hätten Sri Lanka wegen Drohungen und Problemen verlassen müssen und ihr Leben wäre bei einer Rückkehr in Gefahr. Das erwähnte Dokument ist somit als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu qualifizieren.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM berechtigterweise zum Ergebnis gelangte, die Vorbringen der Beschwerdeführenden genügten weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG. Die Asylgesuche wurden infolgedessen zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, 2. Aufl., Basel 2009, S. 568 Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3

der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Da sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist nicht davon auszugehen, ihnen drohe im Falle einer Rückkehr in ihre Heimat eine derartige Gefahr, welche den Vollzug der Wegweisung unzulässig erscheinen liesse. Auch ist von einer seit Ende des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 erheblich verbesserten Menschenrechts- und Sicherheitslage in Sri Lanka auszugehen (vgl. BVGE 2011/24 E. 12.), weshalb der Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheint. Die in der Beschwerde gemachten Quellenangaben vermögen zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Wie dem Bericht Audiologie der Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals N._____ zu entnehmen ist, wurde bei der Tochter C._____ eine beidseitige, hochgradige sensorineurale Schwerhörigkeit unklarer Genese diagnostiziert. Dem Beschwerdeführer wurde laut dem Bericht von Dr. med. Q._____ vom 10. April 2012 am 10. Oktober 2011 rechts eine Knieprothese implantiert. Diese gesundheitlichen Probleme sind zwar zweifellos zu bedauern, stellen jedoch selbst dann unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, falls im Heimatland der medizinische Standard schlechter als in der Schweiz wäre, zumal die Ausweisung einer unter gesundheitlichen Beschwerden leidenden Person nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Art. 3 EMRK zur Folge hat (vgl. Urteil des EGMR vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Vereinigtes Königreich [Grossbritannien], Ziffn. 34, 42, 43, 44, BeschwerdeNr. 26565/05; BVGE 2009/2 E. 9.1.3; EMARK 2004 Nr. 6 E. 7 S. 40 ff.). Solche ganz aussergewöhnlichen Umstände sind in casu nicht ersichtlich, umso weniger, als die erwähnten medizinischen Probleme nicht lebensbedrohlich sind. Angesichts dessen, dass der EGMR grundsätzlich keinen durch die EMRK geschützten Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat anerkennt, um weiterhin in den Genuss medizinischer, sozialer oder anderer Formen der Unterstützung zu

kommen, vermag auch der Umstand, wonach die hörbehinderte Tochter seit Januar 2012 eine Sonderschule besucht (vgl. Bestätigungsschreiben vom 2. April 2012) und der Beschwerdeführer seit der Operation auf regelmässige Physiotherapie und Kontrollen durch den behandelnden Arzt angewiesen ist (vgl. Beschwerde, S. 23), zu keinem Bleiberecht in der Schweiz zu führen.

E. 7.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet gemäss seiner aktuellen Rechtsprechung den Wegweisungsvollzug in das gesamte Gebiet der Ostprovinz aufgrund der dort herrschenden allgemeinen Lage als grundsätzlich zumutbar. In BVGE 2011/24 wurde diesbezüglich im Wesentlichen ausgeführt, in der Ostprovinz habe sich die Lage nach übereinstimmenden Quellen weitgehend stabilisiert und normalisiert. Es gebe zwar vermehrt Berichte über kriminelle Aktivitäten (namentlich Entführungen von und Einbrüche bei wohlhabenden Personen), und es werde im Allgemeinen davon ausgegangen, dass diese Straftaten von Angehörigen paramilitärischer Gruppierungen begangen würden, welche in einem gewissen Ausmass Rückendeckung durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte genössen. Die Beziehung zwischen den verschiedenen Ethnien im Osten sei relativ entspannt. Die Sicherheitseinschränkungen im U. _____-Distrikt hätten bereits im Jahr 2009 merklich abgenommen. Darüber hinaus sei die seit 2009 erfolgte Entspannung der Sicherheitslage in der Ostprovinz auch für die lokale Bevölkerung spürbar, und der Fortschritt sei erkennbar geworden (vgl. a.a.O., E. 13.1). Nach dem Gesagten ist die Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Distrikt U. _____, wo sie von 1988 bis zum 22. Mai 2010 beziehungsweise von 1997 bis zum 1. November 2006 gelebt haben (vgl. A1 S. 1, B1 S. 1), grundsätzlich als zumutbar zu beurteilen.

E. 7.3.2

Des Weiteren ist zu prüfen, ob allfällige individuelle Gründe gegen eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in ihre Heimat sprechen.

E. 7.3.2.1

Vor dem Hintergrund der geltend gemachten und ärztlich bestätigten gesundheitlichen Probleme (Kniebeschwerden beim Beschwerdeführer/Schwerhörigkeit bei der älteren Tochter) gilt es zunächst abzuklären, ob bei einer Rückkehr im Heimatland mit einer angemessenen medizinischen Versorgung gerechnet werden kann. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Sri Lankas medizinische Einrichtungen vom Staat und dem privaten Sektor getragen werden. Die Investitionen in das Gesundheitswesen haben in den letzten Jahren zugenommen und konnten so die medizinische Infrastruktur bewahren. Staatliche Krankenhäuser sind in jeder grösseren Stadt angesiedelt und verfügen über moderne Geräte,

so dass sie viele Behandlungsmethoden anbieten können. Die medizinischen Dienstleistungen sind in der Regel kostenlos. Die grossen medizinischen Einrichtungen in den ländlichen Regionen sind jedoch überfüllt und meist zu über 100% belegt. Zusätzlich gibt es viele sehr gut ausgestattete Privatkliniken in Colombo, die über modernste Ausrüstung verfügen und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung bieten, allerdings sind die sehr teuer. Anders als in ökonomisch wohlhabenderen Ländern, in denen ein Grossteil der Gesundheitsausgaben von Krankenversicherungen gedeckt wird, werden die privaten Gesundheitsausgaben in Sri Lanka nahezu vollständig von den Patienten getragen. Die staatlichen Strukturen zur medizinischen Versorgung in Trincomalee sind funktionstüchtig. Es gibt ein Hauptkrankenhaus und mehrere Gebietskrankenhäuser beziehungsweise Krankenhäuser in den ländlichen Regionen. In Trincomalee Stadt gibt es zudem einige private Krankenhäuser (vgl. Länderinformationsblatt Sri Lanka, Juni 2011, publiziert auf der Webseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge <<http://www.bamf.de>> > Rückkehrförderung > Länderinformationen > Informationsblätter (Country Fact Sheets) > Sri Lanka, besucht am 11. September 2012). Angesichts dieser Umstände ergibt sich, dass die vorliegend infrage stehenden gesundheitlichen Probleme einer Wegweisung nicht entgegenstehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass eine angemessene medizinische Betreuung des Beschwerdeführers und seiner Tochter auch in Sri Lanka gewährleistet ist. Ausserdem haben sie die Möglichkeit, nötigenfalls medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen (Art. 93Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 7.3.2.2

Gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts sind in Sri Lanka mehrere Sonderschulen für hör- und sehbehinderte Kinder vorhanden (vgl. <<http://www.pediatriconcall.com>> > Sri Lanka > Special Schools, besucht am 31. Oktober 2012). So befindet sich nicht allzu weit entfernt von der Heimatregion der Beschwerdeführenden beispielsweise in Anuradhapura (Nördliche Zentralprovinz) die Anuradhapura Deaf and Blind School. Diese Schule bietet neben Unterricht und Therapie für hörgeschädigte und blinde Kinder die Möglichkeit einer Berufsausbildung. Daneben verfügt sie auch über Wohneinrichtungen. Im Weiteren gibt es in Vavuniya (Nordprovinz) den im Jahr 2000 eröffneten Empowerment Campus. Dabei handelt es sich um eine Schule, welche von der nationalen Nichtregierungsorganisation SEED (Social Economical & Environmental Developers) betrieben wird. An dieser Schule werden rund 80 Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten oder Hör- und Sprachbehinderungen unterrichtet. Sie gliedert sich in die Bereiche der schulischen- und beruflichen Ausbildung, wobei besonderer Wert auf die Erziehung zur Selbständigkeit gelegt wird. Die am Campus unterrichtenden Lehrer/innen verfügen über ein Diplom in Special Education und alle Mitarbeiter/innen sind in der Gebärdensprache geschult (vgl. <<http://seed-ngo.org>> > Community Based Rehabilitation, besucht am 31. Oktober 2012). Nach dem Gesagten kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden auch in Sri Lanka die Möglichkeit haben werden, ihre hörgeschädigte Tochter in einer der dafür vorgesehenen Institutionen ihren Bedürfnissen entsprechend fördern zu lassen.

E. 7.3.2.3

In casu sind überdies keine Hinweise darauf ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden in ihrem Heimatland aus anderen persönlichen Gründen einer konkreten Gefährdung im Sinne

von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt sein könnten. Da sie eigenen Angaben zufolge während mehrerer Jahre im U._____ -Distrikt lebten (vgl. A1 S. 1, B1 S. 1), darf davon ausgegangen werden, dass sie mit diesem Umfeld bestens vertraut sind und ihnen ein Wiedereinstieg gelingen wird. Die Beschwerdeführerin verfügt im Weiteren über einen A-Level-Abschluss und hat Erfahrung als Kindergärtnerin, zumal sie von 1997 bis im April 2010 in diesem Bereich tätig war (vgl. B1 S. 3). Auch der Beschwerdeführer besuchte die Schule und sammelte in verschiedenen Bereichen Arbeitserfahrung. So war er im Teehandel tätig war, reparierte Kopiergeräte und arbeitete in einer Fischfabrik (vgl. A1 S. 2/3). Angesichts dessen wird es ihnen möglich sein, in der Heimat für sich und die Kinder eine neue Existenz aufzubauen. Da der Beschwerdeführer seit dem 1. Mai 2012 wiederum arbeitsfähig ist (vgl. Arztzeugnis von Dr. med. Q._____ vom 5. April 2012), darf ihm zugemutet werden, eine seiner Gesundheitssituation angepasste Arbeit zu suchen. Im Übrigen besteht ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz, weil mehrere Verwandte der Beschwerdeführerin im Distrikt U._____ leben (Eltern, zwei Brüder, zwei Schwestern, je zwei Onkel und eine Tante mütterlicher- und väterlicherseits [vgl. B1 S. 3/4]). Somit ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden auch ausserhalb des Elternhauses der Beschwerdeführerin zumindest vorübergehend eine Wohngelegenheit finden werden, weshalb sie aus dem Vorbringen, ihre Wohnperspektive wäre aus Platzgründen nicht gesichert, da im Elternhaus der Beschwerdeführerin mittlerweile nebst den Eltern eine ihrer Schwestern mit Familie wohne, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen. Darüber hinaus sind keine weiteren individuellen Gründe ersichtlich, aufgrund derer geschlossen werden könnte, die Beschwerdeführenden gerieten im Falle der Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation.

E. 7.3.3

In Berücksichtigung aller Umstände ist der Wegweisungsvollzug übereinstimmend mit dem BFM auch als zumutbar zu qualifizieren.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG, dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 5. Juni 2012 in

gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.